



Inhalt

• Wissenswertes	1
Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien	1
Milliardenschweres Investitionsvolumen möglich	1
Relaunch Onlineportal „Kompass Nachhaltigkeit“	1
„Green Public Procurement Award“ verliehen	2
Erhöhung des Mindestlohnes zum 1. Januar 2017	2
Neue Broschüre: Umweltfreundliche Beschaffung in der Praxis	2
• Recht	2
Auskunftsrecht privater Anbieter vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt!	2
Abgrenzung des „Nachunternehmers“ vom sonstigen Dritten	3
• International.....	4
AUS DER EU	4
Bulgarien: Neues Vergabegesetz in Kraft	4
Österreich: Neue Entsendeplattform eingerichtet	4
• Aus den Bundesländern	4
Baden-Württemberg: Aussagen des Koalitionsvertrags zum Vergabewesen.....	4
Bayern: Änderungen im VHB Bayern	5
Schleswig-Holstein: VOB/A 1. Abschnitt und VOB/B jeweils Ausgabe 2016 zur Anwendung erklärt.....	5
Thüringen: Evaluierung des Thüringer Vergabegesetzes	6
• Veranstaltungen.....	6
1. September 2016: VOB/A: Praxisrelevante Auswirkungen der Vergaberechtsreform 2016 auf Vergaben von Bauleistungen	6
6. September 2016: „Vergaberecht für Einsteiger“	6
15. September 2016: Vergaberecht 2016 - Praxisrelevante Auswirkungen der Vergaberechtsreform 2016 auf die Vergaben von Dienst- und Lieferleistungen	7
Veranstaltungen anderer Anbieter	7
Impressum	8



Wissenswertes

Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für Strom aus erneuerbaren Energien und zu weiteren Änderungen des Rechts der erneuerbaren Energien (EEG 2016) vorgelegt. Bei der Förderung erneuerbarer Energien wird der Wettbewerb zukünftig eine wichtige Komponente sein. Der Bau von Windkraft-, Photovoltaik- und Biomasseanlagen wird dann ausgeschrieben. Die Bundesregierung geht davon aus, dass Ausschreibungen ein objektives, transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren darstellen, um die Zahlungsansprüche nach dem EEG wettbewerbsfähig zu ermitteln. Der einzuführende Wettbewerb soll jedoch nicht die bestehende Vielfalt der Marktakteure gefährden. So soll durch die Ausgestaltung der Ausschreibungen verhindert werden, dass Bürgerenergiegenossenschaften und andere kleine Akteure nicht gegenüber größeren Anbietern benachteiligt werden. Geplant ist Einführung einer Bagatellgrenze von 750 Kilowatt pro Anlagen, die nicht wettbewerbsfähig auszuschreiben sind. Im Weiteren sollen die Ausschreibungsunterlagen möglichst einfach gestaltet sein. Nach Überzeugung der Bundesregierung werden die Ausschreibungen auch verhindern, dass die bis 2050 festgelegten Ausbauziele überschritten werden. Weitere Informationen zum Thema finden Sie [hier](#).

Milliardenschweres Investitionsvolumen möglich

Nach einer im Auftrag des Kompetenzzentrums innovative Beschaffung (KOINNO) durchgeführten Studie „Innovative öffentliche Beschaffung“ können Bund, Länder, Kommunen und öffentliche Institutionen nach eigenen Angaben innovative Waren, Güter und Dienstleistungen in Höhe von 35 Milliarden Euro pro Jahr beschaffen. Im Rahmen der Studie wurden ausgehend von den Haushaltsplänen und -statistiken auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene sowie sonstiger öffentlicher Auftraggeber die Vergabevolumina geschätzt. Daraus wurde errechnet, dass die öffentliche Hand in Deutschland jährlich Liefer- und Dienstleistungen in Höhe von mindestens 350 Milliarden Euro einkauft. Daneben wurde bei mehr als 300 Vergabestellen eine repräsentative Umfrage durchgeführt. Ziel war es, die Innovationsanteile an der öffentlichen Beschaffung genauer zu spezifizieren. Nach den Angaben der Umfrageteilnehmer konnte ein jährliches Volumen für innovative Beschaffungen von 35 Milliarden Euro ermittelt werden, wobei 50 Prozent der Teilnehmer angaben, schon Innovationen beschafft zu haben. Die Mehrheit der Umfrageteilnehmer sieht in der Förderung von Innovationen ein wichtiges Handlungsfeld für die Zukunft und äußerte hinsichtlich der Vorteile von innovativen Beschaffungen gegenüber konventionellen Beschaffungen, dass diese niedrige Nutzungskosten aufwiesen, langfristig kostensparender, effizienter, qualitativ hochwertiger, benutzer- und umweltfreundlicher sowie zuverlässiger und sozialverträglicher sind. Weitere Informationen zu Studie finden Sie [hier](#).

Relaunch Onlineportal „Kompass Nachhaltigkeit“

Das Onlineportal „Kompass Nachhaltigkeit“ unterstützt Bund, Länder und Kommunen beim sozial- und umweltverträglichen Einkauf. Es wird vom Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung gefördert und wurde jetzt insbesondere infolge der Vergaberechtsreform 2016 umfassend überarbeitet. Mit der Vergaberechtsreform 2016 wurden die Möglichkeiten, umweltbezogene und soziale Aspekte im Rahmen von Vergabeverfahren zu berücksichtigen, gestärkt. Beschaffer erhalten über das Onlineportal praxisnahe Informationen und Hilfestellungen zur künftig stärkeren Berücksichtigung von sogenannten strategischen Zielen, also Umweltschutz, Arbeits- und Sozialstandards bei der Beschaffung. Neu ist ein Analyseinstrument, mit welchem Gütezeichen (Siegel) miteinander verglichen werden können. Es unterstützt Beschaffer dabei, zu erkennen, welche sozialen und umweltbezogenen Aspekte ein Gütezeichen erfasst, sodass sie einfacher in den Vergabeprozess integriert werden können. Zum Onlineportal gelangen Sie [hier](#).

August 2016

„Green Public Procurement Award“ verliehen

Zwölf öffentliche Beschaffungsprojekte aus Europa sind in Brüssel mit dem europäischen Preis „Green Public Procurement (GPP) Award“ für ihre herausragenden nachhaltigen Leistungen beim Einkauf ausgezeichnet worden. Die Preisverleihung GPP-Award bildete den Höhepunkt der Fachtagung „Durch Energieeffizienz zur nachhaltigen Kommune“, die im Rahmen der Europäischen Woche für nachhaltige Energie (EUSEW) in Brüssel stattfand. Zum Abschluss des Projektes „Green ProcA“ diskutieren die Beschaffungsakteure – viele Anwesende kamen aus Ländern in der östlichen EU und Italien – über Hindernisse und Lösungen von umweltorientierter öffentlicher Beschaffung. Weitere Informationen zum Projekt Green ProcA finden Sie [hier](#).

Quelle: Umweltbundesamt

Erhöhung des Mindestlohnes zum 1. Januar 2017

Die Mindestlohnkommission hat der Bundesregierung eine Erhöhung des derzeitigen gesetzlichen Mindestlohnes von 8,50 Euro brutto je Stunde auf 8,84 Euro zum 01. Januar 2017 vorgeschlagen. Der Beschluss erging einstimmig. Die Kommission orientierte sich bei ihrer Entscheidung am Tarifindex, der Steigerung des durchschnittlichen tariflichen Stundenlohns, des statistischen Bundesamtes. Die Bundesarbeitsministerin wird den Beschluss der Mindestlohnkommission der Bundesregierung vorlegen, sodass der neue Mindestlohn als Rechtsverordnung zum 1. Januar 2017 verbindlich werden kann.

Neue Broschüre: Umweltfreundliche Beschaffung in der Praxis

Die Berliner Energieagentur (BEA), die Kommunale Umwelt Aktion U.A.N. sowie die Kommunale Wirtschafts- und Leistungsgesellschaft mbH KWL haben gemeinsam eine neue Broschüre „Umweltfreundliche Beschaffung in der Praxis“ herausgegeben. Die Broschüre gibt praxisbezogene Tipps für eine umweltfreundliche Beschaffung. Sie stellt Beispiele erfolgreicher umweltfreundlicher Beschaffung im Zeitraum von 2014 bis 2016 vor, die unter Anwendung der Ausschreibungsempfehlungen des Umweltbundesamtes erfolgten und als Leitlinie und Vorbild dienen sollen. Die Broschüre steht kostenfrei zum Download bereit. Nähere Informationen finden Sie [hier](#).

Recht

Auskunftsrecht privater Anbieter vom Bundesverwaltungsgericht bestätigt!

Ausschreibungsbezogene Bekanntmachungen müssen Privaten auf Anfrage übermittelt werden

Sachverhalt:

Die Klägerin betreibt ein Internetportal, auf dem sie Informationen über öffentliche Aufträge bekannt macht. An die beklagte Gemeinde richtete sie – unter Bezugnahme auf das „Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG)“ – das Begehren, ausschreibungsbezogene Bekanntmachungen zu übermitteln, was die Gemeinde indes ablehnte. Die Vorinstanz, der VGH Baden-Württemberg, hatte der Gemeinde im Berufungsverfahren Recht gegeben und einen Auskunftsanspruch nicht anerkannt.

Beschluss:

Das Bundesverwaltungsgericht sieht die Rechtslage anders und gibt der Klägerin Recht! Die Gemeinde müsse ausschreibungsbezogene Bekanntmachungen gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 IWG unverzüglich nach Veröffentlichung im vorgesehenen Publikationsorgan auch der Klägerin zur Verfügung stellen. Insoweit müsse der jeweilige Zeitpunkt der Veröffentlichung verlässlich ermittelt werden. Ein Recht auf voraussetzungslosen Zugang zu Informationen gem. § 1 Abs. 2a IWG sieht das Gericht allerdings nicht. Vielmehr richte sich der Anspruch der Klägerin auf solche Informationen, die eine öffentliche Stelle von sich aus veröffentlicht und damit allgemein zugänglich gemacht habe. Seit der Novellierung des IWG solle sich das IWG auch auf Informationen erstrecken, die von Behörden proaktiv veröffentlicht werden.

August 2016

Praxistipp:

Die bislang umstrittene Rechtslage hinsichtlich der Auskunftersuchen privater Anbieter wurde nun vom Bundesverwaltungsgericht geklärt. Öffentliche Auftraggeber müssen Informationen zu Ausschreibungen, die sie bereits an anderer Stelle, d.h. im „offiziellen“ Veröffentlichungsorgan, bekannt gemacht haben, auf Anfrage auch Privaten zur Verfügung stellen, und zwar gem. § 3 Abs. 2 S. 1 IWG „in allen angefragten Formaten und Sprachen, in denen sie bei der öffentlichen Stelle vorliegen“. Allerdings sind von der Auskunftspflicht ausschließlich solche Informationen erfasst, die auch tatsächlich bekannt gegeben wurden. Demnach bestünde etwa kein Anspruch Privater auf Mitteilung der Verfahrensergebnisse einer öffentlichen Ausschreibung nach nationalem Recht, weil die Vergabestelle hier schon nicht zur Bekanntmachung in einem offiziellen Veröffentlichungsorgan verpflichtet ist.

Anmerkung:

Das Urteil des Bundesverwaltungsgericht beschäftigt sich hauptsächlich mit der Frage, ob ein Zugangsrecht zu Informationen, die der öffentliche Auftraggeber von sich aus veröffentlicht hat, überhaupt vorliegt – und bestätigt dies am Ende. Das Tatbestandsmerkmal des Zugangsrechts ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Nr. 1 IWG, in welchem der Anwendungsbereich des Gesetzes geregelt ist. Das Gericht hat sich insbesondere nicht mit der Frage befasst, ob die Erstellung von Informationen für einen Beschaffungsvorgang unter eine öffentliche Aufgabe fällt, die der betreffende öffentliche Auftraggeber zu erfüllen hat. Liegt das nicht vor, gilt das IWG nicht.

BVerwG, Urt. vom 14.04.2016 (Az.: 7 C 12.14)

Abgrenzung des „Nachunternehmers“ vom sonstigen Dritten

Nachunternehmer ist nur, wer Leistungen in eigener Verantwortung schuldet

Sachverhalt:

Die Vergabestelle forderte im Rahmen einer EU-weiten Ausschreibung über Bauleistungen, dass die Bieter im Angebot die vorgesehenen Nachunternehmer angeben. Nachdem der Bestbieter sein Angebot eingereicht hatte, allerdings noch vor Zuschlagserteilung, veräußerte er den leistungsrelevanten Geschäftsbereich samt Baugeräten und Personal an einen Dritten. Von diesem ließ er sich gleichzeitig bestätigen, dass die Baugeräte und das Personal für den Fall der Auftragserteilung zur Verfügung gestellt würden. Die Vergabestelle war der Auffassung, dass der Bieter sein Angebot unzulässigerweise von einer Eigenleistung auf die Erbringung durch einen Nachunternehmer umgestellt habe und schloss das Angebot daraufhin aus.

Beschluss:

Dagegen wandte sich der Bestbieter mit Erfolg. Die Vergabekammer sieht in der vorgesehenen Beistellung von Baugeräten und Personal keine Nachunternehmerleistung. Denn nicht jede Tätigkeit eines Dritten stelle eine Nachunternehmerleistung dar. Letztlich sei die Abgrenzung zwischen Nachunternehmerleistungen und sonstigen Leistungen Dritter danach zu bestimmen, ob das dritte Unternehmen dem Hauptauftragnehmer in eigener Verantwortung die Ausführung bzw. den Ausführungserfolg der ausgeschriebenen Leistungen in gleichem Maße schulde, wie es auch der Hauptauftragnehmer dem Auftraggeber gegenüber tue, oder aber ob der Dritte nur Betriebsmittel wie Baumaterial, Geräte oder Personal zur Verfügung stelle bzw. Hilfsleistungen wie Anlieferungen erbringe, um damit dem Hauptauftragnehmer die Ausführung der Leistung zu ermöglichen.

Praxistipp:

Die Abgrenzung von Nachunternehmerleistungen zu sonstigen Leistungen Dritter spielt in Vergabeverfahren häufig eine Rolle, und zwar nicht nur bei der Frage, in welchem Umfang einzusetzende Dritte bereits mit dem Angebot zu benennen sind, sondern auch bei der Frage, für welche Dritten die Erklärungspflichten der Ländervergabegesetz gelten. So erstrecken sich etwa die Erklärungspflichten i.S. Mindestentgelt nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz explizit nur auf „Nachunternehmer“ und „Verleiher“. Sonstige Dritte sind nicht umfasst.

VK Bund, Beschl. vom 06.06.2016 (Az.: VK 1-30/16)

August 2016

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.



International

AUS DER EU

Bulgarien: Neues Vergabegesetz in Kraft

In Bulgarien gilt seit dem 15.4.16 ein neues Vergabegesetz. Das neue Gesetz setzt die Richtlinien 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und 2014/25/EU über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste sowie eine Reihe von älteren Richtlinien (2009/81/EG, 2007/66/EG und andere) um. Es wurde im Amtsblatt „Daržaven Vestnik“ Nr. 13/2016 und 34/2016 am 16.2.16 und 3.5.16 veröffentlicht und ist im bulgarischen Originaltext und in englischer Übersetzung abrufbar auf der Internetseite der bulgarischen Agentur für öffentliche Ausschreibungen www.aop.bg. Nach der Neuregelung wird das gesamte Ausschreibungsverfahren in elektronischer Form über eine von der bulgarischen Agentur für öffentliche Ausschreibungen zur Verfügung gestellten Plattform durchgeführt. Die Vergabestellen können vorherige Konsultationen mit unabhängigen Experten und Marktteilnehmern durchführen. Objektiv trennbare Teile eines Vertrages müssen separat ausgeschrieben werden. Die Aufträge werden nicht mehr auf Grundlage des niedrigsten Preises, sondern des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“ vergeben. Die teilnehmenden Unternehmen (Bieter) können jetzt die Einheitliche Europäische Eigenerklärung verwenden. Darüber hinaus sind die in der Verordnung des Ministerkabinetts Nr. 73 vom 5. April 2016 enthaltenen [Durchführungsbestimmungen](#) zum neuen Vergabegesetz zu beachten, die im Amtsblatt „Daržaven Vestnik“ Nr. 28/2016 vom 8. April 2016 veröffentlicht wurden.

Quelle: Germany Trade & Invest

Österreich: Neue Entsendeplattform eingerichtet

Gemeinsam mit der Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse – BUAK hat das österreichische Sozialministerium eine neue Website eingerichtet, auf der sowohl Unternehmen, die Arbeitskräfte nach Österreich überlassen oder entsenden, als auch die entsendeten Arbeitnehmer sich über die in Österreich geltenden Mindestlohnbedingungen und sonstige arbeitsrechtliche Bestimmungen informieren können. Unter entsendeplattform.at finden sich mehrere Themenblöcke, die Fragen zu bestehenden Vorschriften und Ansprüchen, den vorgesehenen Verfahren, den Zuständigkeiten von Institutionen und möglichen Ansprechpartnern beantworten.



Aus den Bundesländern

Baden-Württemberg: Aussagen des Koalitionsvertrags zum Vergabewesen

Seit 9. Mai 2016 ist der Koalitionsvertrag der baden-württembergischen Landesregierung unter Dach und Fach. Darin finden sich auch Aussagen zum öffentlichen Auftragswesen. Der Mittelstand soll gefördert werden. So soll die im Tariftreue- und Mindestlohngesetz geregelte Subunternehmerhaftung evaluiert werden. In der Praxis belastet diese die KMU erheblich. Darüber hinaus setzt die Regierung auf die Melde- und Informationsstelle für Vergabesperren und ein bundeseinheitliches Korruptionsregister. Das damit verbundene Ziel lautet, unsaubere Praktiken bei Ausschreibungen zu bekämpfen. Ein größeres Gewicht erfährt zukünftig die faire, ökologische und nachhaltige Beschaffung. Vorgesehen ist zum Beispiel, die in der Verwaltungsvorschrift „Beschaffung“ festgelegten Grundlagen in Umsetzung des neuen EU- und Bundesrechts fortzuschreiben. Die Landesregierung will eine Initia-

August 2016

tive starten, um dafür zu sorgen, dass im regelbaren öffentlichen Bereich keine Produkte genutzt werden, die durch ausbeuterische Kinderarbeit hergestellt werden. Für die Anwendung der strategischen Ziele einer nachhaltigen Beschaffung sind Schulungen der Vergabestellen geplant. Quelle: Staatsanzeiger vom 24. Juni 2016.

Hier finden Sie den [Koalitionsvertrag](#) im Internet.

Ihre Ansprechpartnerin:

Dagmar Jost, dagmar.jost@stuttgart.ihk.de, Tel.: 0711/2005 - 1540

Bayern: Änderungen im VHB Bayern

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr weist hinsichtlich der Fortschreibung des VHB Bayern mit Wirkung vom 31.05.2016 auf folgende Änderungen hin:

- 004, 123 EU Anleitung, Siehe rote Randstreifen, Juli 2016, redaktionell
- 005, 338, Ergänzung auf Seite 1, Juli 2016, Baumaßnahmen der Dienststellen von Autobahndirektionen
- 006, 214.StB, Nr. 11.5, Juli 2016, Baumaßnahmen der Dienststellen von Autobahndirektionen

Die Änderungen werden im Änderungsdienst im VHB Bayern aufgeführt. Das VHB Bayern ist als aktuelle Version im Internet verfügbar. Bei Fragen zum VHB Bayern wenden Sie sich bitte an vergabehandbuch@stmi.bayern.de.

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/5116 - 3172

Schleswig-Holstein: VOB/A 1. Abschnitt und VOB/B jeweils Ausgabe 2016 zur Anwendung erklärt

Mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein am 30. Juni 2016 sind die „neuen“ VOB/A 1. Abschnitt und die VOB/B jeweils in der Fassung 2016 verbindlich durch das Wirtschaftsministerium zur Anwendung erklärt worden. Die Reform des deutschen Vergaberechts wird damit **weiterhin schrittweise** vorgenommen und trägt zur Verunsicherung der Beteiligten bei.

Es gelten derzeit in Schleswig-Holstein u.a.:

- **Oberhalb EU-Schwellenwerte**
 - GWB 2016 (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen)
 - VgV 2016 (Vergabeverordnung)
 - VOB/A 2016 2. Abschnitt (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen)
- **Unterhalb der EU-Schwellenwerte**
 - „Alt“ VOL/A 2009 (Lieferungen und Dienstleistungen)
 - VOB/A 2016 1. Abschnitt
 - TTG SH (Tariftreue- und Vergabegesetz)
 - SHVgVO (SH Vergabeverordnung u.a. zu Wertgrenzen)
 - „Korruptionsregister“ (Gesetz zum Schutz fairen Wettbewerbs)

Die Anpassungen gehen allerdings weiter: **Liefer- und Dienstleistungen:** Die Arbeiten an der Neuregelung der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der EU-Schwelle (**Arbeitstitel: VgV-light**) finden auf Länderebene statt. Hierbei ist man bestrebt, eine möglichst einheitliche Regelung in allen Bundesländern zu erreichen. Vor diesem Hintergrund erwarten die Vergabe-Experten **vor Ende 2016 keine abschließende Regelung**. **Bauleistungen:** Das Bundesbauministerium hat zudem bereits bei Veröffentlichung (!) **Änderungsbedarf bei der soeben für verbindlich erklärten VOB/A 1. Abschnitt angekündigt**. Mit Datum 08. Juli meldet der forum vergabe e.V., dass dieser überarbeitete 1. Abschnitt der VOB/A nunmehr im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Diese Neufassung soll allerdings erst im Herbst im Rahmen einer Gesamtausgabe der VOB angewendet werden. Da die o. a. Verbindlichkeitserklärung des Landes einen statischen Verweis auf die anzuwendende VOB/A hat, wäre dann eine erneute Erklärung notwendig.

August 2016

Ihr Ansprechpartner:Volker Romeike, info@abst-sh.de, Tel.: 0431/986513 – 0**Thüringen: Evaluierung des Thüringer Vergabegesetzes**

Im Auftrag des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft wird die Wegweiser-Unternehmensgruppe eine Evaluierung des Thüringer Vergabegesetzes in diesem Jahr durchführen. Um die individuellen Sichtweisen der Interessenverbände auf mögliche Problemfelder des Thüringer Vergabegesetzes zu berücksichtigen, fand ein Auftaktworkshop am 29. Juni 2016 in Erfurt statt. An dieser Veranstaltung nahmen auch Vertreter der Thüringer IHK's teil.

Ihr Ansprechpartner:Markus Heyn, markus.heyn@erfurt.ihk.de, Tel.: 03643 - 88540

Veranstaltungen

1. September 2016: VOB/A: Praxisrelevante Auswirkungen der Vergaberechtsreform 2016 auf Vergaben von Bauleistungen

Das Seminar geht ausführlich auf die neuen Regelungen der VOB/A ein. Dabei werden Unterschiede zu nationalen Vergabeverfahren, insbesondere zum Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz herausgearbeitet. Das Seminar wendet sich an Vergabestellen, Unternehmen und Planungsbüros, die sich mit Bauvergaben und Angebotserstellung befassen sowie an Interessierte, die vertiefte Kenntnisse zum Vergaberecht erlangen möchten.

Die Themenauswahl orientiert sich an den wesentlichen Änderungen, die ab April 2016 für Beschaffungsverfahren verbindlich sind und vergleicht sie mit der aktuellen Rechtsprechung der Vergabekammern und obergerichtlichen Entscheidungen sowie Abweichungen zum hessischen Vergaberecht. Sämtliche Regelwerke wie GWB, VgV, HVTG, Hessischer Vergabeerlass und VOB/A werden einbezogen.

Das Seminar strebt einen lebendigen Dialog an. Die Teilnehmer können Fragen und Beiträge themenbezogen während der gesamten Vortragszeit stellen, um durch ihre Fallbeispiele praxisorientierte Hilfestellung zu erhalten. Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Termin: 1. September 2016, 10:00 – 16:00 Uhr**Ort:** Handwerkskammer Wiesbaden**Referent/-in:** Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden
Rechtsanwalt Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt**Teilnahmeentgelt:** 120€**6. September 2016: „Vergaberecht für Einsteiger“**

Sie haben zum ersten Mal mit Vergabeverfahren zu tun – auf der Auftraggeber-Seite oder als sich bewerbendes Unternehmen? Ziel des Seminars ist es, Ihnen die Struktur und die Grundsätze näher zu bringen.

Sie lernen die wichtigsten Regelungen kennen und erhalten praktische Hinweise wie Sie als Auftraggeber ein Vergabeverfahren vorbereiten und durchführen. Als Bieter lernen Sie, was Sie bei einer Teilnahme an einer Ausschreibung beachten müssen und wie Sie häufig gemachte Fehler vermeiden können. Herangezogen werden die Regelungen der VOB/A und VOL/A insbesondere für den Unterschwellenbereich. Intensiv mit einbezogen wird das Hessische Vergabe- und Tariftreuegesetz. Kernthemen eines Vergabeverfahrens wie: Leistungsbestim-

August 2016

mungsrecht, produktneutrale Ausschreibung, Eignung, Vergabeunterlagen, Nachfordern von Erklärungen und Nachweisen, Nebenangebote, Nachunternehmer und Bietergemeinschaften, Wertungsstufen und Zuschlagskriterien werden anhand aktueller Rechtsprechung erläutert. Zum Abschluss werden auch Möglichkeiten des Aufhebens eines Verfahrens und die Durchführung von Nachprüfungsverfahren behandelt.

Das Seminar richtet sich an diejenigen, die bislang noch keine oder wenig Erfahrung im Vergaberecht gesammelt haben. Es lässt viel Raum für Ihre Fragen und gemeinsame Diskussion.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Termin: 06.09.2016, 10:30-15:30 Uhr
Ort: Industrie- und Handelskammer Fulda
Referentin: Rechtsanwältin Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 120 €

15. September 2016: Vergaberecht 2016 - Praxisrelevante Auswirkungen der Vergaberechtsreform 2016 auf die Vergaben von Dienst- und Lieferleistungen

Das Seminar geht ausführlich auf die neuen Regelungen für den Dienst- und Lieferleistungsbereich ein. Durch den Wegfall der VOL/A bei EU-Verfahren erhalten GWB und VgV einen deutlich größeren Regelungsumfang. Unterschiede zu nationalen Vergabeverfahren, insbesondere zum Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz werden herausgearbeitet. Das Seminar wendet sich an Vergabestellen, Unternehmen und Planungsbüros, die sich mit Bauvergaben und Angebotserstellung befassen sowie an Interessierte, die vertiefte Kenntnisse zum Vergaberecht erlangen möchten.

Die Themenauswahl orientiert sich an den wesentlichen Änderungen, die ab April 2016 für Beschaffungsverfahren verbindlich sind und vergleicht sie mit der aktuellen Rechtsprechung der Vergabekammern und obergerichtlichen Entscheidungen sowie Abweichungen zum hessischen Vergaberecht. Sämtliche Regelwerke wie GWB, VgV, HVTG, Hessischer Vergabeerlass und VOL/A werden einbezogen.

Das Seminar strebt einen lebendigen Dialog an. Die Teilnehmer können Fragen und Beiträge themenbezogen während der gesamten Vortragszeit stellen, um durch ihre Fallbeispiele praxisorientierte Hilfestellung zu erhalten.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

Termin: 15.09.2016, 10:00 – 16:00 Uhr
Ort: Industrie- und Handelskammer Darmstadt
Referent/-in: Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden
Rechtsanwalt Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt
Teilnahmeentgelt: 120€

Veranstaltungen anderer Anbieter

Titel Speyerer Vergaberechtstage 2016
Seminarort: Speyer; Universität für Verwaltungswissenschaften
Termin: 22. bis 23.09.2016; ganztags
Referent/in: Vorträge und Gespräche zwischen Praktikern zu den Entwicklungen im Vergaberecht; diverse Referenten u. a. zu Bieterreignung, Nachfordern von Eignungsnachweisen und Erleichterung durch E-Vergabe
Teilnahmeentgelt: ab 249,-- € (zzgl. USt.)
Anmeldung/
Informationen <http://www.uni-speyer.de/de/weiterbildung/weiterbildungsprogramm.php?seminarId=41>

Impressum

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Bierstadter Str. 9
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611 974588-0
Fax: 0611 974588-20
E-Mail: info@absthessen.de
Internet: www.absthessen.de

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV
Geschäftsführerin der ABSt Hessen e.V.
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin
Aufsichtsgremium
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

Redaktion:

Anja Theurer, ABST Brandenburg,
Telefon: 030/3744607-0,
E-Mail: anja.theurer@abst-brandenburg.de

unter Mitarbeit der Auftragsberatungsstellen in Deutschland www.abst.de

Verantwortlich für die Rubrik Recht:

ABSt Brandenburg und Auftragsberatungsstelle Hessen e. V.